

**2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung  
für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 04.10.2011  
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 40/2011)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Seite 288), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.06.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08. Juni 2012 Seite 396) beschlossen.

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**Anlage**

**zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe  
der Landeshauptstadt Magdeburg § 2 Abs. 1**

**Gebührenverzeichnis**

<b>I. Grabstättengebühren</b>	<b>EURO</b>
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.006,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.157,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.504,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.670,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	2.272,00
(6) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	868,00
(7) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	984,00

	<b>EURO</b>
(8) Urnenwahlgrabstätte Nachkauf pro Jahr - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	48,75
(9) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.263,00
(10) Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren	775,00
(11) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.064,00
(12) Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	1.544,00
(13) Ruhgemeinschaft/URNENGEMEINSCHAFT für die Dauer von 20 Jahren (nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	955,00
(14) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.720,00
(15) Ruhgemeinschaft/Partnergrab für die Dauer von 20 Jahren (nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	1.230,00
(16) Naturgrabfeld für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.965,00
(17) Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	146,50
(18) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

## **II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**

	<b>EURO</b>
(1) Erdbestattung/Erwachsene - Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	669,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) - Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	490,00
(3) Urnenbeisetzung - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	121,00 31,00
(4) Anonyme Beisetzung - Öffnen, Beisetzung, Schließen und Nachbereitung	132,00

	<b>EURO</b>
(5) Urnenausgrabung - Öffnen, Ausgraben, Schließen und Nachbereitung	152,00
(6) Umbettung - Urnenausgrabung und anonyme Beisetzung	284,00
(7) vorzeitige Einebnung einer - Erdgrabstätte - Urnengrabstätte	187,00 117,00
(8) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	82,00 67,00
(9) Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	35,00
<b>III. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr</b>	<b>40,50</b>

Deckt die Unterhaltung aller Friedhofseinrichtungen, -ausstattungen, Bewässerung, Rahmenpflege, Abfallentsorgung, Grundbesitzabgaben, Vandalismus, Winterdienst und weitere allgemeine Kosten ab.

Bei Nachbelegungen in zu DDR-Zeiten erworbenen Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach den Jahressätzen erhoben.

#### **IV. Benutzungsgebühren**

##### **1. Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume**

(1) Kapelle Kategorie I (Westfriedhof, Südfriedhof)	198,00
(2) Kapelle Kategorie II (Buckauer Friedhof, Ostfriedhof, Friedhöfe Salbke, Groß Ottersleben, Lemsdorf, Westerhüsen, Rothensee)	124,00
(3) Kapelle Kategorie III (Friedhöfe Beyendorf, Sohlen, Pechau, Klein Ottersleben)	94,00
(4) Großer Urnenabschiedsraum	89,00
(5) Urnenabschiedsraum	84,00
(6) Schauraum	69,00

##### **2. Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten**

(1) Kommunikationszentrum Südfriedhof	55,00
(2) Kühlraum pro Tag	30,00

**V. Grabmalgebühren** **EURO**  
(einschl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsüberprüfung und späteren  
Beräumung)

(1)	liegende Steine/Schriftplatten	93,00
(2)	stehende Steine	157,00
(3)	Einfassungen	
	- Erdgrabstätte	176,00
	- Urnengrabstätte	157,00

**VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren**

(1)	Fahrgenehmigung für Hinterbliebene/Jahresgebühr	21,00
(2)	Fahrgenehmigung für Dienstleistungserbringer pro Fahrzeug und Jahr	29,00
(3)	Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	45,00
(4)	Bereitstellung von Streugrün/je Korb	13,00
(5)	Nachbelegungsgebühr	31,00
(6)	Reservierungsgebühr Wahlgrabstätten für 3 Jahre	39,00
(7)	Gebühr für Graburkunde	11,00

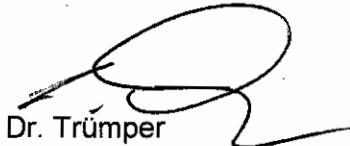
**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der  
Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der  
Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadt-  
rates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebe-  
nen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 07. MRZ. 2016

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



## Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.


§ 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

2. Hiermit ordne ich gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 16.02.2016 (Amtsblatt Nr. 05 vom 18.02.2016) die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung  
für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 04.10.2011  
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 40/2011)**

Magdeburg, den 07. MRZ. 2016

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel